

planaufstellende
Kommune:

Gemeinde Schmölln-Putzkau
Schulweg 1
01877 Schmölln-Putzkau



Projekt:

**2. Änderung des Flächennutzungsplans
der Gemeinde Schmölln-Putzkau**

**Begründung zum Vorentwurf
Teil 2: Umweltbericht**

Erstellt:

Mai 2026

Auftragnehmer:

büro.knoblich GmbH
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Zschepplin · Erkner · Zschortau

Zur Mulde 25
04838 Zschepplin

Bearbeiter:

M. Sc. J. Klima

Projekt-Nr.

26-055

geprüft:



Dipl.-Ing. S. Winkler

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Anlass und Inhalt der Planänderung	3
2 Vorgehensweise und rechtliche Grundlagen	3
3 Darstellung der Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplänen	3
3.1 Umweltziele der einschlägigen Fachgesetze	3
3.2 Umweltziele der einschlägigen Fachpläne	7
4 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung	8
4.1 umweltrelevante Schutzgüter und Auswirkungen der Planung	8
4.2 Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene des Flächennutzungsplans	9
4.2.1 Standortbedingungen und Planungsziele	9
4.2.2 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes	10
4.2.3 Prognose bei Durchführung der Planung	11
4.2.4 Auswertung und Eingriffsbewältigung	12
4.3 Bewertung des Eingriffs und der Ausgleichsmaßnahmen	13
4.4 Artenschutz	13
5 in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen).....	13
6 zusätzliche Angaben.....	14
6.1 verwendete technische Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben und fehlende Kenntnisse	14
6.2 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen	14
7 allgemeinverständliche Zusammenfassung	14
Quellenverzeichnis.....	16

Tabellenverzeichnis	Seite
Tab. 1 Bewertung der einzelnen Schutzgüter im Ist-Zustand.....	10
Tab. 2 Prognose der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter durch die Planung	11
Tab. 3 zusammenfassende Beurteilung der Planung auf die Umwelt	12

1 Anlass und Inhalt der Planänderung

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des wirksamen Flächennutzungsplans der Gemeinde Schmölln-Putzkau, genehmigt am 23.08.1999, wirksam mit Bekanntmachung vom 18.09.1999, zuletzt geändert im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Schmölln“ im Jahr 2024.

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist das oben beschriebene Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Da der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan „Batteriespeicher Putzkau“ für die Teile des Plangebiets die Landwirtschaft vorsieht, weichen dessen Festsetzungen von den derzeitigen Darstellungen des FNP ab. Eine Entwicklung des Bebauungsplans aus dem FNP heraus ist somit nicht vollständig möglich. Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB ist daher eine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren erforderlich.

Darüber hinaus bestehen raumordnerische Konflikte: Für das Plangebiet sind im Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien 2023 ein Vorranggebiet Landwirtschaft sowie eine Grünzäsur festgelegt. Für die Umsetzung der beabsichtigten Entwicklung zu einer Sonderbaufläche - Batteriespeicher (SO_{BESS}) ist daher ein Zielabweichungsverfahren bei der Landesdirektion Sachsen notwendig.

Der Änderungsbereich umfasst Teile des Flurstücks 181 in der Gemarkung Niederputzkau. Die Fläche beträgt ca. 3,5 ha.

2 Vorgehensweise und rechtliche Grundlagen

Für die Belange des Umweltschutzes wird im Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchgeführt, in der

- die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und
- die ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (§ 2 Abs. 4 und § 2a Nr. 2 BauGB sowie Anlage 1 zum BauGB).

Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) § 2 Abs. 4 Satz 5 beschränkt sich die Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren - soweit bereits eine Umweltprüfung auf einer anderen Planungsstufe durchgeführt wurde - auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen (Abschichtungsregelung). Nach der amtlichen Begründung zum Europaanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) besteht nicht nur die Möglichkeit eine Umweltprüfung der höherrangigen Planungsebene auf die nachgeordnete Planungsebene abzuschichten, sondern gilt auch umgekehrt (vgl. auch KUSCHNERUS 2004).

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung wird, aufgrund von umfangreicheren Untersuchungen auf Ebene der Bebauungsplanung, die Umweltprüfung für die FNP-Änderung auf eine komprimierte bzw. zusammengefasste Darstellung der Umweltauswirkungen beschränkt. Für eine detailliertere Darstellung der Umweltauswirkungen durch die Umsetzung des Bebauungsplans wird auf den Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Batteriespeicher Putzkau“ im Entwurf (BÜRO KNOBLICH 2026) verwiesen.

3 Darstellung der Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplänen

3.1 Umweltziele der einschlägigen Fachgesetze

Folgende Fachgesetze in ihren jeweils zum Zeitpunkt der Erstellung des Dokumentes gültigen Fassungen wurden berücksichtigt:

Baugesetzbuch (BauGB)

Das BauGB regelt i. W. allgemeine Verfahrensfragen bei der Durchführung von Planungsverfahren. Dennoch wird in § 1 Abs. 6.7 f verlangt, die Nutzung der erneuerbaren Energien bei der Aufstellung von Bauleitplänen besonders zu berücksichtigen. Ergänzend wird in § 1a Abs. 2 gefordert, die Notwendigkeit einer Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen zu begründen. Die dort angeführten Kriterien, sind, abgesehen von Brachflächen, nicht anwendbar (Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten).

In § 2 Abs. 4 BauGB ist bestimmt, dass für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen ist, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltwirkungen unter Berücksichtigung der Anlage zum BauGB ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan von Bedeutung sind, liegen

- in der Beachtung der naturschutzfachlichen Belange der Vermeidung, Minimierung und Kompensation voraussichtlicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB
- in der Nutzung einer Ackerfläche durch eine Batteriespeicheranlage (BESS)
- in der Umstellung des Netzausbaus hin zu einer klimaneutralen Energiegewinnung
- im sparsamen Umgang mit Boden bei der Entwicklung der Sonderbaufläche.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans, bzw. damit auch bei den Änderungsabsichten des Flächennutzungsplans, wurden o. g. Ziele insbesondere durch Vermeidungsmaßnahmen und festgesetzte Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt, durch die Beeinträchtigungen der unterschiedlichen Schutzgüter möglichst minimiert bzw. vermieden und kompensiert werden können.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)

Die Ziele hinsichtlich Natur und Landschaft werden in § 1 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt: „Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Grundsätzliche Umweltziele sind im Rahmen der Aufstellung eines B-Plans bzw. bei der Änderung eines Flächennutzungsplans ein möglichst geringer Bodenverbrauch und der Schutz vorhandener naturschutzfachlich bedeutsamer Vegetationsstrukturen (v.a. Gehölze). Der Schutz der Vegetationsstrukturen umfasst dabei den Schutz von dort vorkommenden Tierarten.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans, bzw. damit auch bei den Änderungsabsichten des Flächennutzungsplans, wurden o. g. Ziele insbesondere durch Vermeidungsmaßnahmen und festgesetzte Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt, durch die Beeinträchtigungen der unterschiedlichen Schutzgüter möglichst minimiert bzw. vermieden und kompensiert werden können. Zudem wurde in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag geprüft, ob die Belange des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 berührt werden und erforderliche Maßnahmen hierzu entwickelt.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

Die Vorgaben des BImSchG dienen nach § 1 Absatz 2 der integrierten Vermeidung und Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft zur Absicherung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt. Durch Schutz- und Vorsorgemaßnahmen gegen Gefahren sollen erhebliche Nachteile und Belästigungen vermieden werden. Umwelteinwirkungen können gem. § 3 des BImSchG u. a. durch Luftverunreinigungen, Erschütterungen, Geräusche, Licht oder Strahlen verursacht werden.

Batteriespeicheranlagen (BESS) verursachen Lärm und sind dahingehend näher zu betrachten.

Raumordnungsgesetz (ROG)

Das ROG als Bundesrecht definiert den umfassenden Rahmen aus Handlungsoptionen und -bedingungen, innerhalb dessen Abwägungen vorzunehmen und Entscheidungen auf der Planungsebene zu treffen sind. Primäres Ziel ist es u. a., „unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen“ (§ 1 Abs. 1 Satz 1). Im vorliegenden Fall ergibt sich ein Konflikt zwischen den konkurrierenden Nutzungen der Landwirtschaft und der Gewinnung von Erneuerbaren Energien.

Die Grundsätze der Raumordnung finden sich in § 2 ROG. Das Gewicht der land-wirtschaftlichen Nutzung spiegelt Abs. 2 Pkt. 4 wider: "Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen."

Die geplante konkurrierende Nutzung entspricht den Grundsätzen in Abs. 2 Pkt. 4: "Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung (...) ist Rechnung zu tragen."

Weiterhin angesprochen ist der Grundsatz in Abs. 2 Pkt. 6: "Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen."

Diesem Grundsatz entspricht die bewusst kleinräumige Dimension des Vorhabens von <4 ha auf einem naturschutzfachlich als geringwertig einzustufenden Standort.

In Abs. 2 Pkt. 6 wird weiter ausgeführt: "Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien (...) zu schaffen."

Das Vorhaben sichert im Zusammenspiel mit regenerativen Energiegewinnungsmöglichkeiten (z. B. Solar, Wind) eine stabile Versorgung mit erneuerbarer Energie durch die Zwischenspeicherung der gewonnenen Energie bei Überproduktion und Einspeisung ins Netz bei schlechter Versorgungslage (Flaute, Nacht). Somit erfolgt mittelbar eine Einsparung von CO₂ und dem Klimawandel wird maßgeblich entgegengewirkt.

Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023)

Durch das Gesetz soll insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung ermöglicht werden. Um das benannte Ziel zu erreichen, soll sich der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2030 auf 65 Prozent erhöhen und bis zum Jahr 2050 sollte die gesamte Stromerzeugung in Deutschland treibhausgasneutral erfolgen (Urfassung des EEG 2021 vom 21. Dezember 2020). Aufgrund der derzeitigen politischen Entwicklungen wird das Erneuerbare-Energien-Gesetz zugunsten der Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien aktuell stetig fortgeschrieben und novelliert. Die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern soll weiter massiv verringert werden.

Die ambitionierten Zielsetzungen der Bundesregierung zum Ausbau der erneuerbaren Energien finden in dem seit dem 01.01.2023 geltenden EEG 2023 Einzug, das die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2030 auf mindestens 80 Prozent vorsieht. Die Förderkulisse des EEG wird des Weiteren neben den bisherigen Flächenkategorien wie Konversionsflächen und Seitenrandstreifen um Agri-PV, Floating-PV und Moor-PV erweitert.

Eine weitere wesentliche Weichenstellung für die Erreichung dieser Zielsetzung ging mit der Novellierung des EEG aus der zweiten Jahreshälfte 2022 einher. Durch den neuen § 2 EEG wird die Nutzung erneuerbarer Energien als überragendes öffentliches Interesse definiert, die der öffentlichen Sicherheit dient. Damit sollen die erneuerbaren Energien bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden.

Der Bau einer Batteriespeicheranlage trägt dazu bei, die Zielsetzungen der Bundesregierung in Hinblick auf den Ausbau erneuerbarer Energien zu erreichen. Das Vorhaben stellt einen Baustein zur Erreichung des Zieles, den Anteil erneuerbarer Energien bis 2030 zu erhöhen, dar. Durch die natürlichen Schwankungen in der Energieverfügbarkeit aus regenerativen Quellen (Windflaute, Dunkelheit) ist eine Speicherung der erzeugten Energie essentiell für die Stabilisierung des Netzes und die durchgehende Versorgung mit Strom. Batteriespeicheranlagen, welche als sogenannte „graue Speicher“ fungieren, also nicht direkt an eine regenerative Energiequelle angeschlossen sind, gelten zwar nicht als Anlage i.S.d. EEG, sind jedoch trotzdem unerlässlich für die Erfüllung der in § 1 EEG festgesetzten Ziele.

Weiterhin wurden folgende Bundes-Fachgesetze berücksichtigt und soweit erforderlich im Zuge der Erstellung des Umweltberichtes einbezogen:

- **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)**
- **Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)**
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**
- **Bundesimmissionsschutzverordnungen (BImSchV)**
- **Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).**

Folgende Landes-Fachgesetze wurden berücksichtigt:

Sächsische Bauordnung (SächsBO)

Die einzuhaltenden Gesetzlichkeiten der SächsBO dienen gem. § 3 SächsBO dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und natürlichen Lebensgrundlagen. *Mögliche Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen wurden im Zuge des Umweltberichtes betrachtet und abgewogen. Es ist jedoch nicht von einer Gefährdung auszugehen.*

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG)

In diesem Gesetz werden Ziele des BNatSchG landesspezifisch konkretisiert. So werden in § 21 SächsNatSchG zu § 30 BNatSchG weitere Biotoptypen (z. B. höhlenreiche Einzelbäume) unter Schutz gestellt. *Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich keine gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG gesetzlich geschützten Biotope.*

Die allgemeinen Gesetzmäßigkeiten des **Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG)**, des **Sächsischen Nachbarrechtsgesetzes (SächsNRG)** und des **Sächsischen Waldgesetzes (SächsWaldG)** wurden ebenfalls im Zuge der Erarbeitung des Umweltberichtes zum Bebauungsplan berücksichtigt und falls notwendig angewandt.

Darüber hinaus wurden folgende europäische Richtlinien bedacht:

*Die Planung überplant keine Oberflächengewässer mit baulichen Anlagen oder anderweitigen Nutzungen. Somit ist die Anwendung der **Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)** nur auf die Belange des Grundwassers anzuwenden. Die Planung grenzt nicht an Natura 2000-Gebiete an. Die Anwendung der **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** sowie der **EU-Vogelschutzrichtlinie** ist daher in der vorliegenden Unterlage auf die Betrachtungen im Artenschutzfachbeitrag beschränkt.*

3.2 Umweltziele der einschlägigen Fachpläne

Im Nachfolgenden werden relevante Ziele der Landschaftsplanung (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7g) BauGB und Anlage 1 BauGB) dargestellt, welche für das Plangebiet formuliert wurden und wie diese im Rahmen der Planung berücksichtigt worden sind. Sonstige Fachplanungen, wie u. a. des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts, sind für das Plangebiet nicht vorhanden bzw. sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht bekannt.

Landschaftsrahmenplan (LRP) der Region Oberlausitz-Niederschlesien

Der Fachbeitrag (RPV OBERLAUSITZ-NIEDERSCHLESILIEN 2023) enthält allgemeine Leitlinien, Entwicklungsziele, schutzgutbezogene Zielkonzepte und die Ziele für die naturräumlichen Region Oberlausitz-Niederschlesien.

Der Landschaftsrahmenplan greift im Wesentlichen die Zielvorgaben des § 1 BNatSchG auf und stellt auf die dauerhafte Sicherung der relevanten Schutzgüter des Naturschutzgesetzes ab.

Da eine aktuelle Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes fehlt und da das Thema erneuerbare Energien im Jahr 2007 noch nicht die heutige Relevanz erreicht hatte, finden sich hier keine gesonderten Erwähnungen zum Thema erneuerbare Energien.

Ein Bezug zu dem Projekt der BESS lässt sich allenfalls mittelbar herstellen über die Tatsache, dass das Vorhaben langfristig zur Sicherung des Schutzgutes Klima und Luft beiträgt. Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist eng geknüpft an die Notwendigkeit für leistungsstarke und effiziente Speichermöglichkeiten. Dadurch, dass fossile Brennstoffe immer weiter durch regenerative Energien abgelöst werden, reduziert sich langfristig gesehen global die Treibhausgasbelastung und führt damit auch zu einer Verbesserung und Stabilisierung der klimatischen und lufthygienischen Gegebenheiten in der Region.

Klima Ziel K7

Durch eine sparsame und umweltschonende Energiegewinnung aus fossilen Energieträgern und die Nutzung erneuerbarer Energien sollen negative Folgen auf den Naturhaushalt wie

bspw. Schadstoffbelastungen der Luft, des Bodens und des Grundwassers gering gehalten werden.

Die BESS ist wesentlicher Teil des Netzausbaus hin zu einer treibhausgasneutralen Stromversorgung und trägt damit auch zur Erreichung des o. g. Ziels bei.

Integriertes Entwicklungskonzept Landschaft (IEL)

Das IEL gibt für das Plangebiet als Ziel u. a. die Erhaltung der Ackernutzung auf Böden mit hohem Ertragspotenzial an.

Dem Entwicklungskonzept kann mit der vorliegenden Planung nicht entsprochen werden. Die für die BESS notwendigen Flächen entfallen während der Nutzung dauerhaft für die Landwirtschaft. Durch die Kleinräumigkeit der Fläche (<4 ha) wird dem Ziel jedoch insofern Rechnung getragen, als dass der Flächenverbrauch nur kleinräumig und die Landwirtschaft dahingehend nur in vernachlässigbarem Umfang beeinträchtigt wird. Es besteht zusätzlich die Möglichkeit eines vollständigen und risikofreien Rückbaus und somit einer Wiederherstellung der Fläche nach einer Nutzungsaufgabe.

Landesentwicklungsplan 2013 (LEP): Anhang A 1 Landschaftsprogramm

FZ 36 (Bezug zu Z 4.2.1.2, Z 4.2.2.3 und Z 5.1.1) Klimaschutzmaßnahmen, vor allem die Ausweitung des Anteils der Erneuerbaren Energien, und Klimaanpassungsmaßnahmen an die erwarteten Folgen des Klimawandels, zum Beispiel in der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft und beim Hochwasserschutz, sollen so konzipiert und umgesetzt werden, dass sie im Einklang mit den Zielen und Anforderungen des Naturschutzes stehen.

Diesem Ziel wird durch die vorliegende Betrachtung der Umweltbelange Rechnung getragen. Mögliche Wirkungen auf die Schutzgüter werden bewertet und Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation festgesetzt.

Der LEP sieht den Ausbau der Erneuerbaren Energien einerseits als notwendig an, um die Emission von Treibhausgasen und damit den Temperaturanstieg zu begrenzen. Die Anlagen wie zum Beispiel Windparks, die Änderungen in der Landwirtschaft zugunsten des Biomasseanbaus oder der Bau neuer Hochspannungsleitungen können jedoch erhebliche negative Wirkungen auf die Biodiversität haben, die es durch die **Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen oder Anforderungen an die Betreiber/Landnutzer** zu begrenzen gilt.

Auch diese Kriterien werden im Umweltbericht bzw. damit auch bei den Änderungsabsichten des Flächennutzungsplans betrachtet und entsprechend bewertet.

Energie- und Klimaschutzprogramm Sachsen 2021 (EKP)

Das EKP für Sachsen erkennt die Wichtigkeit von Energiespeichern im Zuge der Umstellung des Netzes auf eine treibhausgasneutrale Energieversorgung.

Das geplante Gesamtvorhaben dient als einer dieser genannten Speicher zur Stabilisierung des Netzes und zur kontinuierlichen Stromversorgung der Industrie, des Handels und der Bevölkerung.

Das Programm geht nicht weiter auf die Umsetzung oder Förderung solcher Maßnahmen ein.

4 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung

4.1 umweltrelevante Schutzgüter und Auswirkungen der Planung

Im Sinne einer verständlichen Aufbereitung der Umweltauswirkungen durch den Planungsstandort wird im Nachfolgenden eine komprimierte Vorgehensweise zugunsten der schnelleren Erfassbarkeit und Nachvollziehbarkeit angewendet.

Es erfolgt die schutzgutbezogene Ermittlung, Beschreibung bzw. Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die mit der 2. Änderung des FNP Schmölln-Putzkau einhergehen. Abschließend erfolgt eine dreistufige Bewertung der geplanten Errichtung einer Batteriespeicheranlage bezüglich ihrer Umweltverträglichkeit aufgrund der ermittelten Konfliktintensität. Es können hierbei folgende Einstufungen getroffen werden:

- geringe Konfliktintensität: umweltverträglicher Standort
- mittlere Konfliktintensität: bedingt umweltverträglicher Standort
- hohe Konfliktintensität: umweltunverträglicher Standort

4.2 Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene des Flächennutzungsplans

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schmölln-Putzkau wird bei bestehender Vorprägung durch die Nutzung (intensive Landwirtschaft) als umweltverträglicher Standort mit überwiegend geringer Konfliktintensität bewertet. Der Standort ist für die Ausweisung einer Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung Batteriespeicher im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung geeignet.

Im Sinne der Abschtichung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind die Bewertungen und Prognosen der vorbereitenden Bauleitplanung innerhalb der verbindlichen Bauleitplanung, im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren, weiter zu untersetzen.

4.2.1 Standortbedingungen und Planungsziele

Der Geltungsbereich der für die 2. Änderung vorgesehen Fläche umfasst für landwirtschaftliche Nutzung festgesetzte Flächen. Durch die Änderung sollen die landwirtschaftlichen Flächen als Sonderbauflächen Batteriespeicher sowie Grünflächen erfasst werden (vgl. Abb. 1 und Abb. 2).

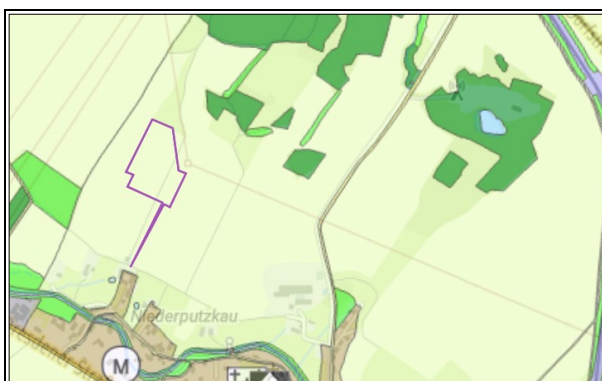


Abb. 1: wirksamer FNP Schmölln-Putzkau



Abb. 2: Planfläche FNP-Änderung Schmölln-Putzkau

 Änderungsbereich der 2. Änderung

 Sonderbaufläche

Die Eckdaten des Planungsraums werden im nachfolgenden Steckbrief zusammengefasst:

Kommune	Gemeinde Schmölln-Putzkau
Gemarkungen	Niederputzkau
Lage	Nördlich Ortslage Putzkau
Größe	3,4 ha
Festsetzung FNP Ist-Zustand	Flächen für die Landwirtschaft
Nutzung aktuell	Intensivacker, Feldweg, landwirtschaftlicher Betrieb
Festsetzung FNP Planziel	3,4 ha sonstige Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Batteriespeicher 1,6 ha private Grünfläche

4.2.2 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

Tab. 1 Bewertung der einzelnen Schutzgüter im Ist-Zustand

Schutzgut	Beeinträchtigung/Belastung des derzeitigen Umweltzustandes*	Bemerkung
Fläche	II	intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen mit zerschneidender Wirkung für Tiere (Ausnahme randlich befindlicher Altholzbestand)
Boden	II	Nährstoffeinträge und Veränderung der Bodenphysik durch landwirtschaftliche Nutzung
Wasser	II	- kein Überschwemmungs-, Trinkwasserschutz- und Heilquellenschutzgebiet - Nähr- und Schadstoffeinträge durch landwirtschaftliche Nutzung
Klima/Luft	II	- Kaltluftentstehungsgebiet ohne besondere Ausgleichsfunktion - klimatisch gering belastet - keine besondere lufthygienische Ausgleichsfunktion
Pflanzen/Biotop	II	- geringes Artenspektrum aufgrund intensiver Landwirtschaft - mittlere Biotopausstattung (Acker, Feldweg)
Tiere	II	- offenlandbezogene, ubiquitäre Artenausstattung - gering differenzierte Lebensräume (Ackerfläche, Feldweg) - potentielle Habitate für bodenbrütende Vogelarten - anthropogene Beeinträchtigungen (Intensivacker)
Biologische Vielfalt	II	- geringe Artenvielfalt, vorw. offenlandbezogenes Artenspektrum - gering differenzierte Lebensräume - anthropogene Beeinträchtigungen (landwirtschaftliche Belastung durch Dünger, Pestizide)

Schutzgut	Beeinträchtigung/Belastung des derzeitigen Umweltzustandes*	Bemerkung
Landschaft/ Ortsbild	II	▪ mittlere Belastung durch großflächige Ackerschläge ▪ Beeinträchtigung durch technische Überprägung (mehrere Hochspannungsleitungen im und um das Plangebiet) ▪ nutzungsgeprägtes Landschaftsbild (Landwirtschaft), geringe landschaftsästhetische Bedeutung ▪ mittlere Strukturierung durch naturnahe Elemente (Gehölze und Waldflächen) außerhalb des SO ▪ geringe bedeutsame Freizeit-/Erholungsnutzung (Spaziergänger)
Mensch/ menschl. Gesundheit	II	▪ geringe öffentliche Nutzungsmöglichkeiten
Kultur-/ Sachgüter	I	▪ keine wertgebenden Kultur-/Sachgüter im Plangebiet bekannt
Anfälligkeit für schwere Unfälle/Katastrophen	I	▪ Starkregenereignisse: aufgrund der flachen Topografie des Plangebiets und der Schutzwirkung der Gehölzbestände ist bei einem Starkregenereignis (z. B. durch Sturzfluten oder Schlammlawinen) nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen ▪ Waldbrand: die umliegenden Waldgebiete sind potentiell waldbrandgefährdet
Gesamt	II	

* I – gering, II – mittel, III – hoch

4.2.3 Prognose bei Durchführung der Planung

Tab. 2 Prognose der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter durch die Planung

Schutzgut	Prognose*	Bemerkung
Fläche	I	▪ (temporärer) Flächenentzug für die Landwirtschaft ▪ (temporäre) Herrichtung einer Barriere in der freien Landschaft ▪ Rückbau nach Ablauf der Laufzeit vorgesehen, daher nur temporäre Beeinträchtigungen des Schutzgutes
Boden	III	▪ (Teil-)Versiegelung durch Container/Zuwegungen
Wasser	I	▪ Begrenzung des Versiegelungsgrads auf Mindestmaß ▪ geringerer Eintrag von Düngemitteln in die Einzugsgebiete von Grund- und Oberflächengewässern durch Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung
Klima/Luft	I	▪ Verringerung der Kaltluftproduktion in einem Gebiet ohne klimatische Ausgleichsfunktionen ▪ geringe Veränderungen der lokalklimatischen Verhältnisse (Aufheizung)
Pflanzen/ Biotope	I	▪ Ausgleich durch Kompensationsmaßnahmen (artenreiches Extensivgrünland) ▪ Insgesamt nur sehr geringes Artenpotenzial
Tiere	I-II	▪ Dauerhafter Entzug potentieller jedoch geringwertiger Nahrungs- und Bruthabitate

Schutzgut	Prognose*	Bemerkung
Biologische Vielfalt	I	▪ Bereits stark durch landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigt
Landschaft/ Ortsbild	I	▪ Von der Ortslage nur schwer einsehbar, wenig Erholungsnutzung
Mensch/ menschl. Gesundheit	I-II	▪ visuelle Beeinträchtigungen werden durch Topographie beschränkt ▪ Durch die Anlage entsteht Lärm. Gesonderte Gutachten stehen zum Vorentwurf noch aus.
Kultur-/ Sachgüter	I	▪ keine Beeinträchtigung
Anfälligkeit für schwere Unfälle/ Katastrophen	I	▪ Starkregenereignisse: aufgrund der flachen Topografie des Plangebiets und der Schutzwirkung der Gehölzbestände ist bei einem Starkregenereignis (z. B. durch Sturzfluten oder Schlammlawinen) nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen ▪ Waldbrand: die umliegenden Waldgebiete sind potentiell Waldbrandgefährdet, sind jedoch räumlich vom Vorhaben getrennt. Brände in Batteriespeichern sind selten und werden meist durch technische Vorrichtungen vermieden/vermindert.
Gesamt	I	

*Auswirkungen: I – nachrangig/positiv, II – mittel, III – hoch

4.2.4 Auswertung und Eingriffsbewältigung

Tab. 3 zusammenfassende Beurteilung der Planung auf die Umwelt

Planungsaspekt	Beurteilung
beachtliche Umweltschutzziele	▪ gesetzliche Vorgaben sind zu beachten ▪ Festsetzung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen im Bebauungsplan (nachgelagertes Verfahren der verbindlichen Bauleitplanung) ▪ Gewährleistung Artenschutz
Prognose bei Nullvariante	▪ landwirtschaftliche Nutzung Fläche besteht weiterhin ▪ keine Verbesserung für Schutzgüter (insbesondere Pflanzen/Biotope, Tiere, biologische Vielfalt) kurz- bis mittelfristig zu erwarten, aber auch keine wesentliche Verschlechterung
erhebliche Auswirkungen	▪ Auswirkungen auf Schutzgüter Boden und Biotope ▪ erhebliche Auswirkungen werden durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert
Eingriff	▪ das Vorhaben stellt infolge d. rechtl. Vorgaben einen Eingriff in Natur u. Landschaft dar ▪ Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen in der verbindlichen Bauleitplanung
Vermeidungsmaßnahmen	▪ Umsetzung des Vorhabens nach dem Stand der Technik und guter fachlicher Praxis ▪ Vermeidungsmaßnahmen zur Reduzierung der Bodenversiegelung und Emissionen, zum Schutz des Grundwassers, Bodens und wertvoller Biotopstrukturen, zur Begrenzung visueller Beeinträchtigungen und der Gewährleistung der Kleintierdurchgängigkeit sowie zum Umgang mit Abfällen
Kompensation	▪ im UB zum Entwurf des BP erfolgt eine verbal-argumentative und quantitative Bilanzierung gemäß der HANDLUNGSEMPFEHLUNG ZUR BEWERTUNG UND BILANZIERUNG VON EINGRIFFEN IM FREISTAAT SACHSEN (SMUL 2009) ▪ Kompensationsmaßnahmen zum Zeitpunkt des Vorentwurfs noch nicht abschließend ermittelt

Planungsaspekt	Beurteilung
Bedarf	▪ Ermittlung auf der Grundlage konkreter Flächenbilanzen im UB zum Entwurf des BP (Abschichtung)
Bewertung	▪ Vorprägung ist durch landwirtschaftliche Vornutzung des Plangebiets gegeben ▪ umweltverträglicher Standort mit insgesamt geringer Konfliktintensität ▪ Konflikte sind zu bewältigen, so dass keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben
Empfehlung	Der Standort ist für das Planvorhaben geeignet, unter Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft in der verbindlichen Bauleitplanung

4.3 Bewertung des Eingriffs und der Ausgleichsmaßnahmen

Die 2. Änderung des FNP der Gemeinde Schmölln-Putzkau stellt einen ausgleichspflichtigen Eingriff dar. Diese Eingriffe sind entsprechend der §§ 1a und 9 Abs. 1a BauGB auszugleichen bzw. zu ersetzen. Die erforderliche exakte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgte gem. der HANDLUNGSEMPFEHLUNG ZUR BEWERTUNG UND BILANZIERUNG VON EINGRIFFEN IM FREISTAAT SACHSEN (SMUL 2009) im Umweltbericht zum zugehörigen Bebauungsplan. Zum jetzigen Zeitpunkt ist ein Ausgleich als artenreiches Extensivgrünland innerhalb desselben Flurstücks geplant und grundsätzlich möglich.

4.4 Artenschutz

Die Belange des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind zu beachten. Für den derzeit im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan „Batteriespeicher Putzkau“ wurde im Rahmen des Umweltberichts ein Artenschutzfachbeitrag (AFB) erstellt, der die artenschutzrechtliche Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten (Anhang IV-Arten der FFH-RL, europäische Vogelarten i. S. v. Art. 1 VSchRL) prüft.

Im AFB werden die Wirkungen auf die Arten und ihre lokalen Populationen nachvollziehbar dargestellt. Die artenschutzrechtliche Gesamteinschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung des aktuellen Planstandes bei der Durchführung des Vorhabens unter Anwendung artenschutzfachlicher Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ausgelöst werden.

5 in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um die Planung einer Batteriespeicheranlage (BESS). Für eine Errichtung solcher Anlagen mit einer vergleichbaren Kapazität käme alternativ zur vorliegenden Planung nur die Festsetzung einer sonstigen Sonderbaufläche auf anderen derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen in einem Bebauungsplanverfahren in Betracht, da andere Flächen (z. B. Waldflächen, Grünland) aus rechtlichen Gründen ausscheiden bzw. an diesen Standorten mit einer deutlich höheren Eingriffssensibilität zu rechnen ist.

Besondere Beachtung im Hinblick auf alternative Planungsmöglichkeiten muss der Verfügbarkeit von Anschlussmöglichkeiten an das vorhandene Stromnetz zukommen. Im Plangebiet sind diese durch die Nähe zum Umspannwerk Schmölln gegeben, was jedoch im Umkehrschluss bedeutet, dass eine alternative Standortfindung (z. B. innerhalb eines bestehenden Gewerbegebiets oder auf Konversionsflächen) nicht uneingeschränkt möglich ist.

6 zusätzliche Angaben

6.1 verwendete technische Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben und fehlende Kenntnisse

Die hier vorgenommenen Bewertungen und Prognosen basieren auf dem gegenwärtigen Kenntnisstand aus dem parallellaufenden Bebauungsplanverfahren und wurden unter Berücksichtigung geltender Gesetzlichkeiten sowie der bereits durchgeführten Vor-Ort-Begehung im März 2026 vorgenommen. Für den FNP wird erwartet, dass die aufgezeigten Konfliktpotenziale lösbar sind und eine Abschichtung auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gerechtfertigt ist.

6.2 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Maßnahmen zur Überwachung sollten vor allem einsetzen, wenn es durch eine vorgeschaltete Beobachtung Anzeichen dafür gibt, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen vorhanden oder in Entstehung sind. Dies gilt insbesondere hinsichtlich unvorhergesehener erheblicher Umweltauswirkungen.

Das Monitoring für die umweltrelevanten Festsetzungen zu Vermeidung, Minimierung und Ausgleich erheblicher nachteiliger Auswirkungen erfolgt im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens von Seiten der Aufsicht führenden Behörde.

Die 2. Säule der Überwachung gründet sich nach der Konzeption des Gesetzes auf die Informationspflicht der Fachbehörden, die als Bringschuld ausgestaltet ist. Auch nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens sind die Behörden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB gesetzlich verpflichtet, die Kommunen zu unterrichten, soweit nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Die Kommune befragt zu diesem Aspekt die Behörden im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, welche in ihrem Aufgabenbereich liegenden Erkenntnisquellen für die Überwachung genutzt werden können.

Bauüberwachung

Durch die Bauüberwachung ist während der Bauphase die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen. Bei unvorhergesehenen Ereignissen (z. B. Auffinden von Altlasten, archäologischen Denkmälern etc.) ist die jeweils zuständige Behörde heranzuziehen und gemeinsam die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Ausführende Firmen sind schriftlich durch den Bauherrn auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG hinzuweisen.

7 allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schmölln-Putzkau begründet sich in der parallellaufenden Aufstellung des Bebauungsplans „Batteriespeicher Putzkau“, welche für den zu betrachtenden Geltungsbereich die Nutzung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Batteriespeicher beabsichtigt. Daneben werden Flächen als Verkehrs- und Grünflächen ausgewiesen. Die geplanten Festsetzungen widersprechen jedoch den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans Schmölln-Putzkau, weshalb dieser in einem Parallelverfahren geändert werden soll.

Das hier betrachtete Plangebiet ist im wirksamen FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die vorgenommene Umweltprüfung zur Ermittlung der Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung auf die Umwelt erfolgte zunächst durch die Bewertung der einzelnen Belange im Ist-Zustand bzw. des Zustands, der sich aus der Darstellung des derzeitigen Flächennutzungsplans ergibt. Anschließend wurden die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter durch die Planung prognostiziert und anschließend einander gegenübergestellt und zusammenfassend beurteilt. Da auf der nachgeordneten Ebene der Bebauungsplanung bereits umfangreiche und detaillierte Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des hier betrachteten Vorhabens vorgenommen wurden, wurde die Umweltprüfung zu den Auswirkungen der FNP-Änderung auf eine komprimierte bzw. zusammengefasste Darstellung der Umweltauswirkungen beschränkt.

Das Plangebiet verfügt im Bestand für die Schutzgüter Biotop, Fauna und biologische Vielfalt über eine geringe bis mittlere Bedeutung. Durch die landwirtschaftliche Nutzung besteht nur eine geringe Diversität an Arten des Offenlandes. Die Schutzgüter Wasser und Klima/Luft weisen geringe Belastungen durch die landwirtschaftliche Nutzung auf. Eine hohe Vorbelastung wurde für das Schutzgut Boden festgestellt, der durch die intensive Landwirtschaft einer Reihe von Beeinträchtigungen ausgesetzt ist. Wertgebende Kultur- und Sachgüter sind im Plangebiet nicht bekannt. Für das Schutzgut Mensch bestehen aktuell nur geringe Belastungen durch Schallimmissionen. In der zusammenfassenden Betrachtung ist das Plangebiet bezüglich der zuvor beschriebenen Umweltschutzgüter als mittelwertig und vergleichsweise konfliktarm einzustufen, da bereits nahezu durchgehend Vorbelastungen bestehen.

Die Prognostizierung des Umweltzustandes bei Umsetzung der Planung kommt zu dem Ergebnis, dass sich durch die FNP-Änderung Auswirkungen auf die Schutzgüter ergeben, welche insgesamt als nachrangig eingestuft werden können. Die biologische Vielfalt im Gebiet ist grundsätzlich als sehr gering einzustufen und eine Verschlechterung ist durch die Maßnahme nicht zu erkennen. Durch geeignete Ersatzmaßnahmen sollen jedoch höherwertige Biotop geschaffen werden. Für die Schutzgüter Wasser und Kultur-/Sachgüter hat die Planung aufgrund der geringen Emissionen keine nachteiligen Auswirkungen. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Aufstellung der Containermodule sind durch das Relief vernachlässigbar. Aufgrund der Möglichkeit die Anlage nach Ablauf der Laufzeit vollständig zurückzubauen, sind die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche von nachrangiger Bedeutung. Mit der Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen werden auch artenschutzrechtliche Konflikte vermieden.

Insgesamt verfügt das Vorhaben über keine verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen.

Büro Knoblich GmbH Landschaftsarchitekten

Zschortau, 18.05.2026

Quellenverzeichnis

BÜRO KNOBLICH (2025A): Bebauungsplan „Batteriespeicher Putzkau“. Begründung zur Satzung. Teil 2: Umweltbericht.

BÜRO KNOBLICH (2025B): Bebauungsplan „Batteriespeicher Putzkau“ - Begründung zur Satzung. Teil 1: Begründung.

BÜRO KNOBLICH (2025C): 2. Änderung des Flächennutzungsplans Schmölln-Putzkau. Begründung zur Satzungsfassung. Teil 1: Begründung.

KUSCHNERUS, U.; GÜNTHER, H.; STEHR, V. (2004): Rechtsprechungsübersicht | Aus der neueren Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts zum Bauplanungs- und Bauordnungsrecht | NWVBI 2004, 297-304.

RPV OBERLAUSITZ-NIEDERSCHLESISIEN (2007): Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien. Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien. Zweite Gesamtfortschreibung Satzung gemäß § 10 Abs. 1 ROG vom 26.10.2023. Einschließlich Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan Region Leipzig-West Sachsen (2007).

SMUL, SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (2009): Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen. Dresden.